

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 38/76 DER KOMMISSION****vom 12. Januar 1976****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 setzt fest, daß eine Abschöpfung bei der Einfuhr von in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verordnungen genannten Erzeugnissen erhoben werden muß und daß für jedes Erzeugnis diese Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und seinem cif-Preis ist.

Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen sind für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 1357/75⁽³⁾, 2734/75⁽⁴⁾, 2736/75⁽⁵⁾ und 2756/75⁽⁶⁾ festgesetzt worden.

Um die cif-Preise für die Bestimmung der Abschöpfungen zu berechnen, muß die Kommission die durch die Verordnung Nr. 156/67/EWG⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽⁸⁾, vorgesehenen Beurteilungselemente, insbesondere die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, be-

rücksichtigen, die für die wirkliche Entwicklung dieses Marktes genügend repräsentativ sind, unter Berücksichtigung insbesondere der Notwendigkeit, plötzliche Veränderungen zu vermeiden, die anomale Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft verursachen können; sie muß ferner die Qualität der angebotenen Waren berücksichtigen, sei es, daß diese Qualität den in den Verordnungen (EWG) Nrn. 2731/75⁽⁹⁾ und 2734/75 festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei es, daß die Kommission die in Anwendung der in den Verordnungen Nr. 158/67/EWG⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1637/71⁽¹¹⁾, und Nr. 159/67/EWG⁽¹²⁾ genannten Ausgleichskoeffizienten notwendigen Berichtigungen vornehmen muß.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächlich Parität dieser Währungen stützt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 138 vom 29. 5. 1975, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 45.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 103.⁽⁷⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 7. 1971, S. 20.⁽¹²⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2542/67.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung der Gesamtheit der vorgenannten Bestimmungen folgt, daß die Abschöpfungen so festgesetzt werden müssen, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Diese Abschöpfungen werden nur dann abgeändert, wenn die Veränderung der Berechnungsfaktoren zu einer Erhöhung oder Senkung von mindestens 0,60 Rechnungseinheiten führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Januar 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	36,71
10.01 B	Hartweizen	50,57 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	53,23 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	26,52
10.04	Hafer	16,32
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	35,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	2,53
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	23,66 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	32,93 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	62,83
11.01 B	Mehl von Roggen	85,98
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	89,03
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	67,01

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.